

Markel International Deutschland.

MARKEL PRO Dienstleister



Markel PRO Dienstleister

Vermögensschadenhaftpflicht für Dienstleistungsunternehmen

Antragsmodell zur Vermögensschadens- und Betriebshaftpflicht für Dienstleistungsunternehmen (Markel Pro Dienstleister 01.2014)

Vermittler-Nr.:	
Name:	

1. Ihr Betrieb

Name		
Adresse	Straße, Nr.	
	PLZ / Ort	
Firmengründung		

2. Risikofragen

Der Antragsteller erbringt keine Dienstleistungen in folgenden Bereichen:	Ja ☐
- Vermögens- oder Fondsverwaltung/-management - Vermittlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten - Projektsteuerung/Projektmanagement von Bau- oder Ingenieursprojekten - Umwelt- und Abfallwesen	
Der Antragsteller erwirtschaftet keine Umsätze in den USA oder Kanada.	Ja ☐
Der Antragsteller erbringt keine Dienstleistung für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.	Ja ☐

Sollte eine der oben genannten Fragen **nicht** mit "JA" beantwortet werden, ist eine individuelle Angebotserstellung notwendig. In diesem Fall bitten wir Sie den Fragebogen Markel Pro vollständig ausgefüllt an uns zu übersenden.

3. Zu versichernde Tätigkeit/Berufsgruppe

1. Tätigkeit	2. Tätigkeit	3. Tätigkeit

Es können bis zu drei Tätigkeiten/Berufsgruppen aus der Auswahl "versicherbare Tätigkeiten/Berufsgruppen" (Stand 01.2014) ausgewählt werden. Sofern mehr als drei der genannten Tätigkeiten ausgeübt werden, bitten wir um Übersendung des Fragebogens Markel Pro.

4. Beitragstableau

Module		Jahresumsätze bis					
		150.000 €	500.000 €	750.000 €	1.000.000 €	1.500.000 €	
Versicherungssumme für Vermögensschaden-Haftpflicht	100.000 €	☐ 220 €	☐ 290 €	☐ 375 €	☐ 445 €	☐ 575 €	
	250.000 €	☐ 290 €	☐ 320 €	☐ 455 €	☐ 550 €	☐ 720 €	
	500.000 €	☐ 430 €	☐ 470 €	☐ 590 €	☐ 705 €	☐ 985 €	
	1.000.000 €	☐ 580 €	☐ 680 €	☐ 840 €	☐ 970 €	☐ 1.420 €	
	1.500.000 €	☐ 680 €	☐ 800 €	☐ 950 €	☐ 1.090 €	☐ 1.635 €	
	2.000.000 €	☐ 720 €	☐ 880 €	☐ 1.030 €	☐ 1.160 €	☐ 1.695 €	
D&O	100.000 €	☐ 65 €	☐ 85 €	☐ 130 €	☐ 175 €	☐ 200 €	
Cyber	100.000 €	☐ 95 €	☐ 115 €	☐ 140 €	☐ 175 €	☐ 185 €	
RPC	100.000 €	☐ 35 €	☐ 35 €	☐ 55 €	☐ 75 €	☐ 90 €	

Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung	
2.000.000 €	☐ 70 €
3.000.000 €	☐ 120 €
5.000.000 €	☐ 145 €

Die genannten Versicherungssummen sind zweifach maximiert je Versicherungsjahr. Die Beiträge sind Nettobeiträge (zzgl. 19% Versicherungssteuer) und basieren auf jährlicher Zahlweise. Es gelten feste Selbstbehalte je Schadenfall in Höhe von 100,00 € je Vermögens- oder Sachschaden, sowie 1.000,00 € Selbstbehalt je Daten- und Cyber-Eigenschaden.

5. Beitragsberechnung

Grundbeitrag	€
Zuschlag D&O-Versicherung	€
Zuschlag Datenschutz- und Cyberdeckung	€
Zuschlag Eigenschaden bei Rücktritt des Auftraggebers (RPC)	€
Zuschlag Betriebshaftpflicht	€
☐ Start-up Nachlass 15% (für Existenzgründer bis zu einem Jahr nach Firmengründung. Der Nachlass wird für die ersten beiden Versicherungsjahre gewährt und erlischt automatisch zur übernächsten Hauptfälligkeit.)	€
Gesamtjahresnettobeitrag zzgl. 19% VSt.	€
☐ Erweiterung des Geltungsbereichs auf weltweit inkl. direkter Export nach USA/Kanada - Jahresbeitrag 500,- EUR, zzgl. 19% Vers. Steuer = 595,- EUR	
Zahlweise halbjährlich (Zuschlag 3%)	☐ Ja
Zahlweise vierteljährlich (Zuschlag 5%)	☐ Ja

☐ 1 Jahr Laufzeit des Vertrages mit automatischer Verlängerung
☐ 3 Jahre Laufzeit des Vertrages mit 5% Laufzeit-Nachlass und automatischer Verlängerung

6. Beginn und Hauptfälligkeit

Beginn des Versicherungsvertrags (0.00 Uhr)	
Hauptfälligkeit (soweit abweichend vom Beginndatum)	

7. SEPA-Lastschriftmandat

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland, Luisenstr. 14, 80333 München	
Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz
DE07ZZZ00000500557	Wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland, auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhabers)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
Kreditinstitut (Name)	
BIC	
IBAN DE (Deutschland)	-- ---- ---- ---- ---- --
IBAN AT (Österreich)	-- ---- ---- ---- ----
Datum, Ort, Unterschrift des Kontoinhabers	

8. Vorschäden

Gegenüber dem Versicherungsnehmer oder anderen mitversicherten Personen wurden im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit während der vergangenen 5 Jahre keine Ansprüche erhoben oder angedroht, oder es sind keine Umstände bekannt, die zu einer Inanspruchnahme führen können.	☐ Ja
---	-----------------------------

Sollte eine der oben genannten Fragen **nicht** mit **"JA"** beantwortet werden, ist eine individuelle Angebotserstellung notwendig. In diesem Fall bitten wir Sie den Fragebogen Markel Pro Advisor vollständig ausgefüllt an uns zu übersenden.

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrages Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Markel Pro Dienstleister Wording 01.2014, Informationspflichten Markel Pro Dienstleister 01.2014, Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG.

Ort, Datum

Antragsteller

Versicherungsvermittler

Auswahlliste versicherbare Tätigkeiten/Berufsgruppen (Stand 01.2014)

Auswahlliste zur Vermögensschadens- und Betriebshaftpflicht für Dienstleistungsunternehmen (Markel Pro Dienstleister 01.2014)

- Ablesedienst
- Abstinenzverein
- Adoptionsagentur
- Ahnenforscher
- Akademien
- Aktenarchivierung, Aktenvernichtung und Dokumentenmanagement (nicht elektronisch)
- Arbeitsvermittlung
- Archäologen
- Auskunftstei
- Autor, Lektor
- Baumberater/-gutachter
- Bestattungsunternehmen
- Buchführungshelfer/-berater
- Buchhalter, Lohnabrechnung
- Büroserviceunternehmen
- Call-Center
- Cateringservice, Partyservice
- Coaches
- Datenschutzbeauftragter/-berater
- Detektei/Privatdetektiv
- Dolmetscher
- Einkaufscentermanagement
- Energieberater für private Haushalte
- Ernährungsberater, Lebensmittelberater
- Erste-Hilfe Trainer
- Fahrlehrer
- Familienberater, Erziehungsberater
- Fitnesstrainer, Masseur
- Fotograf
- Friseur
- Geologe
- Gerichtsvollzieher
- Grafiker/Webdesigner
- Haustierservice
- Hochzeitsplaner
- Immobilienmakler (nicht Österreich)
- Journalist (nicht Boulevard)
- Kartenvorverkaufsstelle
- Kosmetiker
- Kunstgalerie
- Kurierdienst
- Lehrer
- Lohn- und Gehaltsbuchhaltungsservice
- Mediator
- Modedesigner
- Modelagentur
- Museum
- Partnervermittlung
- Psychologe/Mental Coach
- Redakteur
- Reisebüro/-vermittlung (keine Reiseveranstaltung)
- Schornsteinfeger
- Schuldnerberater für Privatpersonen
- Schulen, Hochschulen, Sprachschulen
- Sekreterats-Tätigkeiten
- Sicherheitsberater/-beauftragter (Werksschutz)
- Theater
- Tierpsychologe/Pferdeflüsterer
- Tourismusbüro/-führer
- Umzugsberater/Relocation
- Übersetzungsbüro
- Zertifizierungsstelle
- Zollabwicklung

Gutachter/Sachverständige

Gutachter und Sachverständige (öffentlich bestellt/vereidigt oder gerichtlich bestellt) **mit Ausnahme** folgender Tätigkeitsbereiche:

Altlasten, Baugrundbewertung, Bodensanierung, Kunst, Umwelt, Umweltanalytik, Umweltschutz, Wertgutachten Immobilien

Bitte nennen Sie uns Ihren Tätigkeitsbereich im Antrag unter Punkt 3.

Diese Liste ist nicht abschließend, weitere Tätigkeiten/Berufsgruppen können sie gerne bei uns anfragen.

MARKEL PRO Dienstleister

Vermögensschadens- und Betriebshaftpflicht für Dienstleistungsunternehmen

Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden- und Betriebshaftpflichtversicherung für Dienstleistungsunternehmen
(Markel Pro Dienstleister 01.2014)

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken.....	3
1. Versicherter Tätigkeitsbereich.....	3
2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.....	3
3. Eigenschaden-Versicherung.....	4
4. Datenschutz- & Cyber-Eigenschadendeckung.....	4
5. Rechtsschutz-Versicherung.....	5
6. D&O-Versicherung.....	6
7. Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umwelt-Schadenversicherung.....	6
B. Versicherte Personen.....	8
1. Mitversicherte Personen.....	8
2. Subunternehmer.....	8
3. Repräsentanten.....	8
C. Räumlicher Geltungsbereich.....	8
D. Risikoausschlüsse.....	9
1. Allgemeine Ausschlüsse.....	9
2. Spezielle Risikoausschlüsse.....	9
3. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung.....	10
4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung.....	10
5. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada.....	12

Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadensfalldefinitionen.....	13
F. Versicherter Zeitraum.....	13
G. Leistungen des Versicherers.....	14
H. Leistungsobergrenzen.....	15
I. Beitragszahlungen.....	15
J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss.....	16
K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	17
L. Dauer des Versicherungsvertrages.....	18
M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	18
N. Ansprechpartner.....	19

Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken

1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte und rechtlich zulässige Tätigkeit.

2. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

2.1 Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

2.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

2.3 Vertragliche Haftung

Dies gilt auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht;
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

2.4 Zusätzliche Deckungserweiterung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn

- aufgrund der Verzögerung einer Leistung;
- bei der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und von gewerblichen Schutzrechten wie z.B.
 - Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechte
 - Namens- und Persönlichkeitsrechte;
- aufgrund von Verstößen gegen Wettbewerbsrecht und Werbung;
- wegen Veröffentlichungen (z.B. auf Webseiten, in den sozialen Medien oder auf Blogs) im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers;
- aufgrund der Verletzung von Datenschutzgesetzen;
- aus Vertragsstrafen aufgrund der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen. Als Entschädigungsgrenze stehen bis zu 10% der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden, maximal 25.000,00 Euro zur Verfügung;
- die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Höhe nach nur pauschaliert geltend gemacht werden. Als Entschädigungsleistung stehen bis zu 10% der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden, maximal 100.000,00 Euro zur Verfügung;
- die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z. B. Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden;
- die aus Anlass der versicherten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, geltend gemacht werden.

3. Eigenschaden-Versicherung

3.1 Definition Eigenschaden

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer gegen Abtretung seiner ihm zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz für Vermögens- oder Sachschäden, die er selbst erleidet (Eigenschäden).

Für die folgenden Bestandteile (3.2 bis 3.6) der Eigenschadenversicherung gilt jeweils eine Entschädigungsgrenze von 100.000,00 EUR je Versicherungsfall, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

3.2 Rücktritt des Auftraggebers vom Projektvertrag (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht jedoch bei Kündigung des Projektvertrags) eines Auftraggebers vom Projektvertrag ersetzt der Versicherer die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich der Honorare von Selbständigen und Freiberuflern) - nicht jedoch entgangenen Gewinn des Versicherungsnehmers und mitversicherter Tochtergesellschaften.

Hierfür besteht ein Selbstbehalt in Höhe von 10% der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.

Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Projektverträge besteht nicht.

3.3 Reputationsschaden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verminderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens, wenn dieser im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten vor Einschaltung mit dem Versicherer in Textform abgestimmt waren.

3.4 Veränderung oder Blockierung der eigenen Webseite

Der Versicherer ersetzt die entstandenen notwendigen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Webseite infolge unbefugter Eingriffe Dritter, sofern die Kosten dazu dienen, die Veränderung oder Blockierung rückgängig zu machen.

3.5 Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente, welche der Versicherungsnehmer für die Auftragsabwicklung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird.

3.6 Vertrauensschaden durch Mitarbeiter

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden durch

- vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes (z.B. Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse);

4. Datenschutz- & Cyber-Eigenschadendeckung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.5) der Eigenschadenversicherung gilt jeweils eine Entschädigungsgrenze von 100.000,00 EUR je Versicherungsfall, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

Die Selbstbeteiligung im Versicherungsfall beträgt EUR 1.000,00 fest je Versicherungsfall.

4.1 Hacker-Eigenschaden

Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder Missbrauch der IT-Systeme (inkl. des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS-Dienstleistern), der Programme oder elektronischen Daten des Versicherungsnehmers infolge unbefugter Eingriffe Dritter (z.B. Hacker-Angriff), die nicht zu den mitversicherten Personen gehören;

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung abzuwenden, zu verkürzen oder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

4.2 Mehrkostendeckung

Werden die IT-/ Computer-Systeme des Versicherungsnehmers aufgrund eines gezielten Eingriffs von außen (z.B. Hacker-Angriff oder Denial-of-Service-Attacken) elektronisch blockiert, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstandenen Mehrkosten.

Mehrkosten sind Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und infolge der Unterbrechung zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.

Mehrkosten können anfallen für die

- Nutzung fremder Anlagen, insbesondere EDV-Anlagen;
- Inanspruchnahme von Fremddienstleistungen (z.B. IT-Dienstleistungen, Büroservice, IT-Forensik);
- erforderlichen Maßnahmen zur Information des Kundenstammes.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

4.3 Datenrechts-Eigenschaden

Bei Datenrechtsverletzungen durch Dritte, wie die nicht autorisierte Aneignung (z.B. durch Diebstahl von Datenträgern oder Geräten), der Zugriff auf und die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen, ersetzt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres (12 Monate) übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

4.4 Vertrauensschaden an eigenen Computersystemen

Der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden durch die vorsätzliche Schädigung der IT-/ Computer-Systeme des Versicherungsnehmers durch eine mitversicherte Person.

4.5 Internet-Straf-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt unabhängig von einer möglichen Schadenersatzforderung eines Dritten die gesetzlichen Kosten der Verteidigung, wenn dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

5. Rechtsschutz-Versicherung

Für die folgenden Bestandteile (5.1 bis 5.2) der Rechtsschutzversicherung gilt jeweils eine Entschädigungsgrenze von 100.000,00 EUR je Versicherungsfall, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

5.1 Vergütungs-Rechtsschutz

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten) für die gerichtliche Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen (Honorar- oder Werklohnforderung) des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann.

5.2 Straf-Rechtsschutz

In einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann, ersetzt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

6. D&O-Versicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die D&O-Versicherung gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000,00 EUR je Versicherungsfall, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

Der Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass die nachfolgend aufgeführten, natürlichen Personen wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden:

Bestellte oder stellvertretende Mitglieder

- des Vorstandes oder der Geschäftsführung;
- des Aufsichtsrats oder Beirats;
- des Verwaltungsrats, Präsidiums, Kuratoriums oder Board of Directors.

7. Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umwelt-Schadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

7.1 Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

7.2 Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Personen- oder Sachschaden oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

7.3 Vertragliche Haftung

Dies gilt auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn wegen

- Verschuldens bei Vertragsverhandlungen
- der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht
- der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten

7.4 Verschuldensunabhängige Haftung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen (z.B. im Rahmen von Service Level Agreements) verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

7.5 Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden;

- der Nutzung von Grundstücken, z.B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden; nicht mitversichert sind Luftlandeplätze;
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen;
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- der Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert;
- Tätigkeiten an und mit fremden Sachen;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern.

7.6 Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

7.7 Umweltschadenversicherung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

7.8 Haftpflichtversicherung für Produkte und Dienstleistungen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund des versicherten Risikos von Dritten wegen eines Personen-, Sach- oder eines daraus resultierenden Vermögensschadens insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten verantwortlich gemacht werden für:

- die Herstellung von Produkten;
- den Handel mit Waren;
- Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Wartung.

B. Versicherte Personen

1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden;
- Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Niederlassungen des Versicherungsnehmers im Inland sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Für Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen außerhalb des EWR besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

3. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

C. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit folgender Ausnahmeregelung für USA und Kanada.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht Versicherungsschutz nur in folgenden Fällen:

- bei der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- für indirekte Exporte von Produkten oder Dienstleistungen nach USA oder Kanada (ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben).

D. Risikoausschlüsse

1. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1.1 Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung. Im Falle der Feststellung ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

1.2 Ansprüche auf Erbringung der geschuldeten Leistung;

1.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Minderung;

1.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen;

1.5 Ansprüche auf Schadenersatz wegen eines berechtigten Rücktritts des Auftraggebers aufgrund wissentlicher fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen (sofern im Versicherungsschein vereinbart). Im Falle der groben Fahrlässigkeit wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt;

1.6 Ansprüche wegen Selbstvornahme durch den Anspruchsteller oder sonstige Dritte im Rahmen der Gewährleistung;

1.7 Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolgszusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss;

1.8 Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag, sofern es in den Besonderen Bedingungen für den Rücktritt des Auftraggebers keine abweichende Regelung gibt;

1.9 Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), sofern es sich nicht um eine Vertragsstrafe aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen gemäß A. 2.4 handelt;

1.10 Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander,
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers,
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen; dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt;

1.11 Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, z.B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;

1.12 Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;

1.13 Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;

1.14 Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden.

2. Spezielle Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

2.1 Ansprüche aus Prospekthaftung;

2.2 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten sowie wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;

2.3 Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen;

2.4 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);

2.5 Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartellrechts;

2.6 Ansprüche wegen der Verletzung von Patentrechten;

2.7 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft verändert werden;

2.8 Ansprüche wegen der Berechnung von Bauzeiten oder Lieferterminen oder aus der Überschreitung von Voranschlägen.

3. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

3.1 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen für Waffensysteme;

3.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt; Teil A Punkt 7.5 (Einrichtungsgegenstände) bleibt hiervon unberührt;

3.3 Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden;

3.4 Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

3.5 Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der Steuerung und Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs;

3.6 Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

3.7 Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden.

4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

4.1 Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z.B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;

4.2 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;

4.3 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);

4.4 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;

4.5 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

4.6 Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß oben stehender Ziffer 4.1 bis 4.4 dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

4.7 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen;

4.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

4.9 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

4.10 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

4.11 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

4.12 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

4.13 Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

4.14 Ansprüche wegen Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässern haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen;

- am Grundwasser,
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen,
- die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben,
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt,
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten,
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen,

- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten,
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben,
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

5. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

5.1 des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z.B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z.B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);

5.2 der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;

5.3 der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z.B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);

5.4 staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.

Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

1. Versicherungsfall in der Vermögensschaden- und D&O-Haftpflichtversicherung

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz- und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

3. Versicherungsfall in der Datenschutz- & Cyber-Eigenschadendeckung

Der Versicherungsfall bei einem Hackereigenschaden ist der erstmalige unbefugte Eingriff Dritter.

Ein Datenrechtseigenschaden ist die erstmalige widerrechtliche Aneignung, Zugriff oder Offenlegung von personenbezogener Daten Dritter.

4. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

5. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

6. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei MARKEL International oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

F. Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umstände beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist.

4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

G. Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

1.1 Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

1.2 Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

1.3 Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

1.4 Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß Teil A.5.1 und A.5.2.

2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens oder Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

5. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahrenskosten sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalls erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

6. Sonstiges

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

H. Leistungsobergrenzen

1. Leistungsobergrenzen je Versicherungsfall

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet.

1.1 Kostenanrechnung USA/Kanada

Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

1.2 Leistungsobergrenze je Eigenschaden

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Eigenschadenversicherung auf die jeweils genannten Entschädigungsgrenzen begrenzt.

2. Leistungsobergrenzen je Versicherungsjahr/Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

I. Beitragszahlung

1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Der Versicherer darf die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Beitragsanpassung den für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarten Beitrag noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung des Beitrags und der Versicherer nimmt die Beitragsanpassung vor.

J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls; die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

L. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

N. Ansprechpartner

1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

2. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

3. Versicherer

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland
Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff
Luisenstraße 14
80333 München

4. Beschwerden

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53177 Bonn) oder an die Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate London, EC2R 6DA und die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien, gerichtet werden.

MARKEL PRO Dienstleister

INFORMATIONSPFLICHTEN – Bedingungen Markel Pro Dienstleister 01.2014

1. Versicherer Ihres Vertrags

Angaben zur Niederlassung für Deutschland:

Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff, Handelsregister des Amtsgericht München, Registernummer: HRB 202905

Angaben zur Gesellschaft:

Markel International Insurance Company Limited, Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von England und Wales mit Hauptsitz in London.

The Markel Building
49 Leadenhall Street
London EC3A 2EA
Vereinigtes Königreich

Gesellschaftsregister (Companies House) für England und Wales, Registernummer 00966670
Geschäftsführer: William Stovin, Jeremy Brazil, Andy Davies, Nick Line, Steve Carroll, Paul Jenks, Ian Marshall, Ralph Snedden

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Hauptbevollmächtigten:

Luisenstraße 14
80333 München

Hauptgeschäftstätigkeit der Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland: Die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung, die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure, die Trade-Credit-Versicherung.

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Markel International Insurance Company Limited, The Markel Building, 49 Leadenhall Street, London EC3A 2EA, Vereinigtes Königreich, Reg.nummer: 00966670:

FSA Financial Supervisory Authority
25 The North Colonnade, Canary Wharf, London, E14 5HS
Telefon: +44 20766 1000
Website: www.fsa.gov.uk; E-Mail: complaints@fsa.gov.uk

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Markel International Insurance Company Limited:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de;

Markel International Insurance Company Limited ist Mitglied des englischen Garantiefonds:
Financial Services Compensation Scheme
Registered Office: 10th Floor, Beaufort House, 15 St Botolph Street, London EC3A 7QU
Registered in England and Wales. No. 3943048, www.fscs.org.uk

2. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung

a) Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (**Markel Pro Dienstleister 01.2014**) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein benannten Tätigkeiten.

Soweit vereinbart besteht über die Betriebs-Haftpflichtversicherung (**Markel Pro Dienstleister 01.2014**) darüber hinaus Versicherungsschutz für Personen und Sachschäden wegen Haftpflichtansprüchen aus der Unterhaltung eines Betriebs.

b) Die Versicherungsleistung wird in EUR bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäß der Angaben in diesem Versicherungsschein erbracht. Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Markel Pro Dienstleister Abschnitt G Leistungen des Versicherers und Abschnitt H Leistungsobergrenzen.

3. Gesamtpreis

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes des Versicherungsnehmers, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Die Jahresbruttoprämie beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie:

Versichertes Risiko:	z.B. Immobilienmakler
Versicherungssumme:	z.B. € 250.000,00 für Vermögensschäden (2 - fach maximiert je Versicherungsjahr) € 2.000.000,00 für Personen- und Sachschäden (BHV-Baustein)
Selbstbehalt:	z.B. Fest-SB je Versicherungsfall € 100,00

Beitragsberechnung:

Umsatz weltweit (ohne USA/CDN):	€ 50.000,00
Mindestbeitrag:	€ 290,00
Beitrag:	€ 290,00
Betriebs-Haftpflichtversicherung beispielhaft:	€ 70,00

Jahresnettobeitrag: € 360,00, zzgl. 19% VSt.

4. Zahlung und Zahlungsweise

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

6. Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsbeginn

Wenn Sie unserem Angebot im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande. In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag. Abweichend davon, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen. Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag. In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

7. Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland, Luisenstraße 14, 80333 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (0) 89 89 08 316 - 99

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

8. Laufzeit des Vertrags/Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß der gesetzlichen Frist von einem Monat zum Ablauf in Textform gekündigt wird. Daneben haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt L der Markel Pro Dienstleister 01.2014 zu kündigen.

9. Anwendbares Recht/Vertragssprache/Gerichtsstand

Dem Vertrag - einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss - liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

10. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Prudential Regulation Authority
20 Moorgate London, EC2R 6DA
Telefon: +44 (0)20 7601 4444
Website: www.bankofengland.co.uk/PRA; E-Mail: complaints@fca.org.uk

und

Financial Conduct Authority
25 The North Colonnade, Canary Wharf London, E14 5HS
Telefon: +44 (0)20 7066 1000
Website: www.fca.org.uk; E-Mail: complaints@fca.org.uk

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Markel International Insurance Company Limited:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Wir managen Risiken und
schaffen Vertrauen.
Weltweit.

Markel International Insurance Company Limited
Niederlassung für Deutschland

Luisenstr. 14

80333 München

Telefon: +49 89 8908 316 50

Fax: +49 89 8908 316 99

www.markelinternational.de

info@markelinternational.de

